

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

**Deutscher Lottoverband
eingetragener Verein
Winterstraße 4 - 8
22765 Hamburg**

durch

**Benthin|Schwark|Hansen|Kühl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partnerschaft mbB**

Hopfenstr. 2 d

24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	13
8. Anlagen	20
Bilanz zum 31. Dezember 2021	21
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	22
Aufteilung der Gewinn- und Verlustrechnung	23
Bescheinigung	24
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	25

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Deutscher Lottoverband,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juni und Juli 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

Vollständigkeitserklärung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde erläutert.

Die rechtliche Grundlage des Jahresabschlusses sind das Handelsrecht und gegebenenfalls der Gesellschaftsvertrag.

Der Jahresabschluss berücksichtigt alle Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen und enthält alle Aufwendungen und Erträge. Risiken aus schwebenden Geschäften bestanden am Abschlussstichtag nicht.

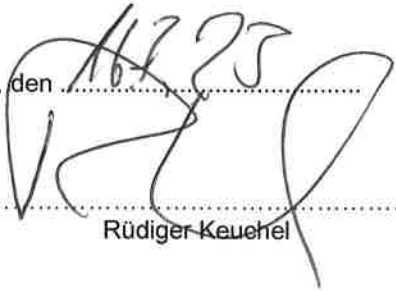
Nach dem Abschlussstichtag haben sich keine bewertungserheblichen Umstände ergeben.

Es bestanden keine Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln, Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Es bestehen keine besonderen Umstände, die einer Fortführung dieses Unternehmens entgegenstehen. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ereignet.

Die beigefügten AGB's vom Juli 2018 für Steuerberater wurden vereinbart und gelten auch im Verhältnis gegenüber Dritten.

Hamburg, den

16.12.21

Rüdiger Keuchel

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Microsoft Dynamics Navision erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung benannte folgende Auskunftspersonen: Herr Daniel Selent, LOTTO 24 AG

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord (17)

Steuernummer: 17/444/07717

Steuererklärungen/-bescheide: 2020 mit Bescheid vom 08.11.2022

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: Keine

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.821,59</u>	<u>7.841,64</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Umsatzsteuer-Abschluss	0,00	-1.582,42
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	0,00	277,30
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	82,80	0,00
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	1.738,79
Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>1.738,79</u>	<u>7.407,97</u>
	<u>1.821,59</u>	<u>7.841,64</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>4.078,70</u>	<u>3.636,00</u>
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Berenberg Bank	<u>4.078,70</u>	<u>3.636,00</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>9.048,00</u>	<u>4.760,00</u>
	<u>31.12.2021</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>
Leitung Geschäftsstelle 01/2022	4.998,00	0,00
Zeitschriften	<u>4.050,00</u>	<u>4.760,00</u>
	<u>9.048,00</u>	<u>4.760,00</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

A. Kapital

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Anfangskapital	<u>8.471,74</u>	<u>2.095,49</u>

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. Jahresfehlbetrag	<u>-3.202,55</u>	<u>6.376,25</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
1. Steuerrückstellungen	<u>590,80</u>	<u>177,24</u>

	01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Körperschaftsteuer- rückstellung	177,24	437,24	0,00	850,80	590,80

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
2. sonstige Rückstellungen	<u>7.700,00</u>	<u>7.500,00</u>

	01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Jahresabschluss 2018	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschluss 2019	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Jahresabschluss 2020	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Jahresabschluss 2021	0,00	0,00	0,00	2.700,00	2.700,00
	<u>7.500,00</u>	<u>2.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.700,00</u>	<u>7.700,00</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

C. Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>	<u>88,66</u>
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>0,00</u>	<u>88,66</u>

Es handelt sich um kurzfristige Darlehen der keuchel pr GmbH.

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.388,30</u>	<u>0,00</u>
- davon aus Steuern EUR 1.388,30 (EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.388,30 (EUR 0,00)		
	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Abziehbare Vorsteuer 7%	-91,03	0,00
Abziehbare Vorsteuer 19%	-13.403,09	0,00
Umsatzsteuer 19%	13.300,00	0,00
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.582,42</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.388,30</u>	<u>0,00</u>

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>106.250,00</u>	<u>101.250,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Erlöse 19% USt	70.000,00	65.000,00
Mitgliedsbeiträge	<u>36.250,00</u>	<u>36.250,00</u>
	<u>106.250,00</u>	<u>101.250,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>318,10</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>318,10</u>
3. Materialaufwand		
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>32.207,00</u>	<u>19.838,00</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Fremdleistungen	24.707,00	12.338,00
ZAW Beitrag Weiterberechnung	<u>7.500,00</u>	<u>7.500,00</u>
	<u>32.207,00</u>	<u>19.838,00</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>77.128,29</u>	<u>74.737,12</u>
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Webserver und Website Gebühren	3.514,60	2.668,13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	318,36	0,00
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	140,63	125,00
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.400,00	2.400,00
Beiträge	58,61	0,00
Sonstige Abgaben	0,00	1.099,93
Tagungen/Workshops	299,00	29,00
Fremdarbeiten (Geschäftsstelle)	50.400,00	50.400,00
Porto	25,00	0,00
Bürobedarf	0,00	19,99
Zeitschriften/Zeitungen	12.057,80	10.721,75
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	46,73	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	2.796,50	2.500,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	640,02	313,70
Nicht abzieh. VoSt (so betr Aufwand)	<u>4.431,04</u>	<u>4.459,62</u>
	<u>77.128,29</u>	<u>74.737,12</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>22,00</u>	<u>365,00</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	<u>22,00</u>	<u>365,00</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>981,73</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	734,73
Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	0,00	225,00
Zinsaufw. § 233a AO abzugsföhig	<u>0,00</u>	<u>22,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>981,73</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>139,26</u>	<u>0,00</u>
	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
Körperschaftsteuer	560,00	0,00
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	-428,00	0,00
Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	-23,54	0,00
Solidaritätszuschlag	<u>30,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>139,26</u>	<u>0,00</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

AKTIVA**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			A. Kapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Anfangskapital	8.471,74		2.095,49
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.821,59	7.841,64	2. Jahresfehlbetrag	<u>3.202,55-</u>	5.269,19	<u>6.376,25</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.078,70	3.636,00	B. Rückstellungen			<u>8.471,74</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten	9.048,00	4.760,00	1. Steuerrückstellungen	590,80		177,24
			2. sonstige Rückstellungen	<u>7.700,00</u>	8.290,80	<u>7.500,00</u>
			C. Verbindlichkeiten			<u>7.677,24</u>
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		88,66
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
			EUR 0,00 (EUR 88,66)			
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.388,30</u>	1.388,30	<u>0,00</u>
			- davon aus Steuern			88,66
			EUR 1.388,30 (EUR 0,00)			
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
			EUR 1.388,30 (EUR 0,00)			
	<u>14.948,29</u>	<u>16.237,64</u>			<u>14.948,29</u>	<u>16.237,64</u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	106.250,00	101.250,00
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	318,10
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.207,00	19.838,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	77.128,29	74.737,12
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22,00	365,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	981,73
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>139,26</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>3.202,55-</u>	<u>6.376,25</u>
9. Jahresfehlbetrag	<u><u>3.202,55</u></u>	<u><u>6.376,25-</u></u>

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

Konto Bezeichnung	ideeller EUR Bereich		wirtschaftl. Geschäftsbetr.
Umsatzerlöse			
4400 Erlöse 19% USt	70.000,00	0,00	70.000,00
4690 Mitgliedsbeiträge	36.250,00	36.250,00	0,00
	<u>106.250,00</u>	<u>36.250,00</u>	<u>70.000,00</u>
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5900 Fremdleistungen	-24.707,00	0,00	-24.707,00
5902 ZAW Beitrag Weiterberechnung	-7.500,00	0,00	-7.500,00
	<u>-32.207,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-32.207,00</u>
sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.832,96	-1.916,48	-1.916,48
6303 Fremdleistungen und Fremdarbeiten	-140,63	-70,32	-70,32
6310 Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	-2.400,00	-720,00	-1.680,00
6420 Beiträge	-58,61	-58,61	0,00
6647 Tagungen/Workshops	-299,00	0,00	-299,00
6780 Fremdarbeiten (Geschäftsstelle)	-50.400,00	-35.280,00	-15.120,00
6800 Porto	-25,00	-12,50	-12,50
6819 Zeitschriften/Zeitungen	-12.057,80	-1.205,78	-10.852,02
6820 Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	-46,73	-4,67	-42,06
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	-2.796,50	-1.398,25	-1.398,25
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	-640,02	-192,01	-448,01
6860 Nicht abziehb. VoSt (so betr Aufwand)	-4.431,04	-4.431,04	0,00
	<u>-77.128,29</u>	<u>-45.289,65</u>	<u>-31.838,64</u>
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7105 Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	22,00	0,00	22,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
7600 Körperschaftsteuer	-560,00	0,00	-560,00
7604 Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	428,00	0,00	428,00
7607 Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	23,54	0,00	23,54
7608 Solidaritätszuschlag	-30,80	0,00	-30,80
	<u>-139,26</u>	<u>0,00</u>	<u>-139,26</u>
Jahresüberschuss			
Jahresüberschuss	-3.202,55	-9.039,65	5.837,10

Deutscher Lottoverband, 22765 Hamburg

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung


Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des nicht eingetragenen Vereins Deutscher Lottoverband für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kiel, 07.07.2023



Sven Hansen

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Benthin | Schwark | Hansen | Kühl

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaft mbB

Part.Reg.: 427 KI

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht —wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt— unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimm ungemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt—von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist— nicht— bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.